



# DIE BASICS

## ÖFFENTLICHES RECHT

### BAND 1: VERFASSUNGSR/ STAATSHAFTUNGSR

Hemmer / Wüst

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

knapp



präzise



effektiv

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts
<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>A) Die öffentlich-rechtliche Klausur im Juristischen Staatsexamen .....</b>	<b>1</b>
<b>B) Klärung wichtiger Grundbegriffe.....</b>	<b>2</b>
I. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht .....	2
II. Formelles Recht und materielles Recht .....	4
<b>1. KAPITEL: STAATSRRECHT .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 1 DIE WICHTIGSTEN VERFASSUNGSRECHTSBEHELFE .....</b>	<b>5</b>
<b>A) Organstreitverfahren .....</b>	<b>6</b>
I. Zuständigkeit .....	6
II. Parteifähigkeit .....	6
III. Verfahrensgegenstand .....	7
IV. Antragsbefugnis .....	7
V. Form und Frist .....	8
<b>B) Abstrakte Normenkontrolle .....</b>	<b>9</b>
I. Zuständigkeit .....	9
II. Antragsberechtigung.....	9
III. Prüfungsgegenstand.....	10
IV. Antragsgrund(-„befugnis“) .....	10
V. Form und Frist.....	11
<b>C) Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage) .....</b>	<b>11</b>
I. Zuständigkeit .....	12
II. Vorlageberechtigung.....	13
III. Vorlage- bzw. Prüfungsgegenstand.....	13
IV. Vorlagerecht/-pflicht .....	14
1. Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit.....	14
2. Entscheidungserheblichkeit .....	15
V. Form und Frist.....	16
<b>D) Verfassungsbeschwerde .....</b>	<b>16</b>
I. Zuständigkeit .....	17
II. Beschwerdeberechtigung .....	17
III. Beschwerde- bzw. Verfahrensfähigkeit.....	20
IV. Beschwerdegegenstand .....	21

V. Beschwerdebefugnis .....	22
VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität .....	25
1. Rechtswegerschöpfung .....	25
2. Subsidiaritätsgrundsatz .....	26
VII. Form und Frist .....	27
VIII. Sonstiges .....	28
IX. Begründetheit .....	28
<b>E) Einstweilige Anordnung .....</b>	<b>29</b>
<b>§ 2 ALLGEMEINE GRUNDRECHTSLEHREN .....</b>	<b>32</b>
<b>A) Grundrechtsarten und Funktionen .....</b>	<b>32</b>
I. Grundrechtsarten .....	32
II. Grundrechtsfunktionen .....	33
1. Grundrechte als subjektives Abwehrrecht .....	33
2. Nichtdiskriminierungsfunktion .....	34
3. Grundrechte als Leistungs- und Teilhaberechte .....	34
4. Grundrechte als objektive Wertordnung .....	35
5. Grundrechte als Einrichtungsgarantien .....	36
6. Grundrechte als Verfahrens- und Organisationsrechte .....	37
<b>B) Prüfungsschema zur Verletzung von Freiheitsgrundrechten .....</b>	<b>37</b>
I. Eröffnung des Schutzbereichs .....	38
II. Eingriff .....	40
III. Schranken (Rechtfertigung des Eingriffs) .....	42
1. Allgemeines .....	42
2. Formelle Verfassungsmäßigkeit .....	44
3. Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	45
IV. Schranken-Schranken .....	46
1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	47
2. Wesensgehaltsgarantie .....	50
V. Besonderheiten für vorbehaltlos gewährte Grundrechte .....	50
VI. Praktische Konkordanz/Verfassungsmäßiger Ausgleich .....	52
<b>§ 3 ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE GRUNDRECHTE .....</b>	<b>54</b>
<b>A) Menschenwürde, Art. 1 I GG .....</b>	<b>54</b>
I. Schutzbereich .....	54
II. Rechtfertigung .....	54

<b>B) Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG.....</b>	<b>55</b>
I. Schutzbereich .....	55
II. Eingriffe .....	57
III. Schranken.....	57
<b>C) Allgemeine und spezielle Gleichheitsgrundsätze, Art. 3 GG .....</b>	<b>58</b>
I. Geltung des Gleichheitssatzes .....	58
II. Anforderungen an den Gleichheitssatz .....	58
III. Prüfung in der Klausur .....	60
IV. Besondere Gleichheitssätze, insbesondere Art. 3 II, III GG .....	61
<b>D) Religions- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG .....</b>	<b>63</b>
I. Schutzbereich .....	63
1. Abgrenzungen und Definitionen .....	63
2. Negative und kollektive Freiheit .....	64
II. Eingriffe .....	65
III. Schranken.....	65
<b>E) Meinungs-, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit, Art. 5 I GG.....</b>	<b>66</b>
I. Schutzbereich und Eingriff .....	66
1. Meinungsfreiheit.....	66
2. Informationsfreiheit.....	68
3. Pressefreiheit .....	68
4. Rundfunkfreiheit .....	69
II. Schranken.....	70
III. Schranken-Schranken .....	71
<b>F) Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III GG .....</b>	<b>72</b>
I. Schutzbereich .....	72
II. Eingriffe .....	73
III. Schranken.....	73
<b>G) Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG .....</b>	<b>74</b>
I. Schutzbereich .....	74
II. Eingriffe .....	76
III. Schranken.....	76
<b>H) Vereinigungsfreiheit, Art. 9 I GG .....</b>	<b>78</b>
I. Schutzbereich .....	78
II. Eingriffe .....	79
III. Schranken.....	79

<b>I) Berufsfreiheit, Art. 12 I GG .....</b>	<b>80</b>
I. Schutzbereich .....	80
II. Eingriffe .....	81
III. Schranken und Schranken-Schranken .....	83
<b>J) Schutz des Eigentums, Art. 14 GG .....</b>	<b>84</b>
I. Schutzbereich .....	85
II. Eingriffe .....	86
III. Schranken.....	87
1. Voraussetzungen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung .....	88
2. Voraussetzungen einer Enteignung .....	88
<b>§ 4 WICHTIGE FRAGEN DES STAATSORGANISATIONSRECHTS .....</b>	<b>90</b>
<b>A) Staatsziele, insbesondere Rechtsstaatsprinzip .....</b>	<b>90</b>
I. Rechtsstaatsprinzip .....	92
1. Prinzip der Gewaltenteilung .....	93
2. Normenhierarchie - Primat des Rechts .....	94
3. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung .....	96
4. Vertrauensschutz und Bestimmtheit.....	97
a) Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot .....	98
b) Bestimmtheit.....	99
II. Überblick über die übrigen Staatszielbestimmungen .....	100
1. Republik .....	100
2. Sozialstaatsprinzip .....	100
3. Bundesstaatsprinzip.....	100
4. Demokratieprinzip .....	102
5. Weitere Staatszielbestimmungen.....	102
<b>B) Staatsgewalten und Kompetenzen .....</b>	<b>103</b>
I. Legislative.....	103
1. Grundsatz: Länderkompetenz .....	103
2. Geschriebene Bundeskompetenzen .....	104
a) Ausschließliche Bundeskompetenzen.....	104
b) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz .....	104
3. Ungeschriebene Bundeskompetenzen .....	105
4. Exkurs: Gesetzgebungsverfahren des Bundes .....	106
a) Gesetzgebungsinitiative und Vorverfahren.....	107
b) Beschlussfassung .....	107
c) Ausfertigung und Verkündung .....	108
d) Verfassungsändernde Gesetze .....	108

II. Exekutive .....	108
1. Grundsatz der Länderverwaltung .....	108
2. Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten .....	108
3. Bundesauftragsverwaltung .....	109
4. Bundeseigene Verwaltung .....	110
III. Judikative .....	110
<b>C) Oberste Staatsorgane .....</b>	<b>111</b>
I. Bundespräsident .....	111
1. Stellung des Bundespräsidenten .....	111
2. Die wichtigsten Befugnisse des Bundespräsidenten .....	112
a) Zuständigkeit bei der Regierungsbildung .....	112
b) Zuständigkeit bei Regierungskrisen .....	112
c) Völkerrechtliche Vertretung des Bundes .....	113
d) Ausfertigung von Gesetzen .....	113
II. Bundesregierung .....	115
1. Regierungsbildung .....	115
2. Regierungsprinzipien .....	116
3. Verantwortlichkeit der Regierung .....	117
a) Konstruktives Misstrauensvotum .....	117
b) Vertrauensfrage .....	118
III. Bundestag .....	118
1. Wahl des Bundestages .....	118
2. Funktionen des Bundestages .....	121
3. Sonstiges .....	122
<b>2. KAPITEL: STAATSHAFTUNGSRECHT .....</b>	<b>124</b>
<b>§ 1 AMTSHAFTUNGSANSPRUCH, § 839 BGB I.V.M. ART. 34 GG .....</b>	<b>124</b>
<b>A) Handeln eines Amtsträgers .....</b>	<b>125</b>
<b>B) Ausübung eines öffentlichen Amtes .....</b>	<b>125</b>
<b>C) Verletzung einer Amtspflicht .....</b>	<b>127</b>
<b>D) Drittbezogenheit der Amtspflicht .....</b>	<b>127</b>
<b>E) Verschulden .....</b>	<b>129</b>
<b>F) Schaden .....</b>	<b>129</b>
<b>G) Haftungsausschlüsse .....</b>	<b>129</b>
I. Subsidiaritätsklausel, § 839 I S. 2 BGB .....	130
II. Spruchprivileg, § 839 II BGB .....	130
III. Rechtsmittelversäumnis, § 839 III BGB .....	130
IV. Sonstige Haftungsbeschränkungen, Art. 34 GG .....	131

H) Anspruchsgegner/Passivlegitimation.....	131
I) Haftung außerhalb von Amtspflichtverletzungen .....	131
J) Ansprüche aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis .....	133
K) Europarechtlicher Haftungsanspruch .....	134
<b>§ 2 FOLGENBESEITIGUNGSANSPRUCH.....</b>	<b>136</b>
Vorbemerkung zur Rechtsgrundlage .....	137
A) Eingriffsobjekt .....	138
B) Schaffung eines rechtswidrigen Zustands durch hoheitlichen Eingriff .....	138
C) Keine Duldungspflicht.....	138
D) Mögliche, zulässige und zumutbare Wiederherstellung .....	139
E) Kein Ausschluss durch Mitverschulden.....	139
F) Sonstiges.....	140
<b>§ 3 HAFTUNG FÜR ENTEIGNENDEN UND ENTEIGNUNGSGLEICHEN EINGRIFF .....</b>	<b>141</b>
A) Eingriff in durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition.....	143
B) Vorliegen einer hoheitlichen Maßnahme .....	143
C) Beim enteignenden Eingriff rechtmäßig.....	144
D) Beim enteignungsgleichen Eingriff rechtswidrig .....	144
E) Motivation durch das Allgemeinwohl.....	145
F) Unmittelbarkeit des Eingriffs .....	145
G) Vorliegen eines Sonderopfers.....	146
H) Kein Ausschluss durch Rechtsmittelversäumnis .....	146
I) Sonstiges .....	147
I. Rechtsfolge.....	147
II. Rechtsweg .....	147
<b>§ 4 AUFOPFERUNGSANSPRUCH .....</b>	<b>148</b>
A) Eingriff in ein nichtvermögenswertes Rechtsgut .....	148
B) Vorliegen einer hoheitlichen Maßnahme .....	149
C) Motivation durch das Allgemeinwohl .....	149
D) Sonstiges .....	149

## EINFÜHRUNG

### A) Die öffentlich-rechtliche Klausur im Juristischen Staatsexamen

In jedem juristischen Staatsexamen wird die Bewältigung mindestens einer Klausur aus dem Öffentlichen Recht verlangt, in Bayern sind es z.B. zwei. Davon entstammt regelmäßig zumindest eine dem Verfassungsrecht. 1

Viele Studenten empfinden einen Widerstand, ja eine regelrechte Abneigung gegen dieses juristische Fachgebiet. Dies resultiert zum einen daraus, dass in den ersten vier Semestern eine Konzentration auf das Zivilrecht stattfindet, das allgemein als das wichtigste Rechtsgebiet betrachtet wird. Wird man in einem weiteren Ausbildungsabschnitt dann mit einer neuen, umfangreichen Rechtsmaterie konfrontiert, erfordert dies ein erhebliches Umdenken. 2

Zum anderen erschreckt die Stofffülle, die sich auch in den nahezu unüberschaubaren Gesetzessammlungen widerspiegelt. Man fühlt sich regelrecht erschlagen von den zahlreichen Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts, die Prüfungsstoff sind: Baurecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht. Dazu kommt das Verfassungsrecht, das stark durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt ist, sodass in diesem Bereich auch eine erhebliche Kenntnis grundlegender Entscheidungen erforderlich ist.

Zum Dritten ist ein fundiertes Wissen im Prozessrecht notwendig, um eine gute verwaltungsrechtliche Klausur schreiben zu können. Kann man sich im Zivilrecht vielleicht noch eher um die speziellen Fragen des Prozessrechts „herummogeln“, so ist dies im Verwaltungsrecht nahezu ausgeschlossen. In Zivilrechtsklausuren läuft die Fallfrage darauf hinaus, wer etwas von wem verlangen kann, im Öffentlichen Recht steht nicht dieser Anspruchsaufbau, sondern die gutachtliche Beurteilung der Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungs- und verfassungsgerichtlicher Klagen im Vordergrund. 3



**hemmer-Methode: Grob vereinfacht kann man sagen: Das Strafrecht hat wenig Gesetz und viel Dogmatik, das Zivilrecht hat ein begrenztes Gesetz mit zum Teil viel Dogmatik, das Öffentliche Recht hat viel Gesetz mit wenig Dogmatik. Deswegen kommt es gerade im Öffentlichen Recht darauf an, in grundsätzlichen Dingen sicher zu sein. Dieses Skript möchte versuchen, die Grundzüge des Verfassungs- und des Staatshaftungsrechts darzulegen. Das Verwaltungsrecht wird dann in unserem Skript Hemmer/Wüst, Basics Öffentliches Recht, Band 2, behandelt.**

## B) Klärung wichtiger Grundbegriffe

wichtige Grundbegriffe

Bevor die systematische Darstellung des Verfassungsrechts erfolgt, sollen zunächst einige wenige wichtige Grundbegriffe geklärt werden, die den meisten Lesern bekannt sein sollten, deren Einordnung aber gerade bei Anfängern immer wieder auf Schwierigkeiten stößt.

### I. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht



Das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht gehören jeweils zum Bereich des Öffentlichen Rechts;<sup>1</sup> dieses regelt das Verhältnis des Staates zum Bürger bzw. der Staatsorgane untereinander, während das Privatrecht das Verhältnis der Bürger untereinander regelt.

4



*Bspe.:*

- ➔ *Möchte der Bürger B von einer staatlichen Stelle die Genehmigung zum Bau eines Hauses, bestimmt sich die Erteilung der Genehmigung nach dem Öffentlichen Recht (BauGB, LBOen).*
- ➔ *Ist B der Meinung, der Videorecorder, den er im Kaufhaus K erworben hat, sei fehlerhaft, bestimmen sich seine Rechte ausschließlich nach dem Privatrecht (z.B. §§ 434 ff. BGB).*



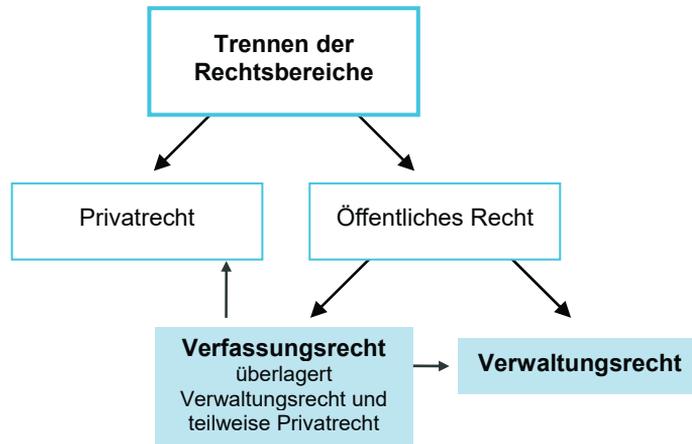
**hemmer-Methode: Das Privatrecht ist dagegen einschlägig, wenn der Staat dem Bürger nicht hoheitlich, sondern wie ein Privater gegenübertritt, wenn also z.B. die Behörde im Kaufhaus Bleistifte kauft (sog. fiskalische Hilfsgeschäfte der Verwaltung)<sup>2</sup> oder bei reinen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten (städt. Brauerei o.Ä.).**

<sup>1</sup> Gerade die Verfassung ist natürlich auch zur Auslegung privatrechtlicher Normen heranzuziehen und kann dort eine wichtige Rolle spielen, z.B. Begrenzung des Weisungsrechts des Arbeitgebers (§ 315 BGB) durch die Gewissensfreiheit des Arbeitnehmers.

<sup>2</sup> Wobei das BVerfG in neuerer Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendung des Art. 3 I GG zu neigen scheint, NJW 2006, 3701-3706, Az. 1 BvR 1160/03 = **Life&Law 04/2007, 269 ff.** = **jurisbyhemmer**. (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung bei juris unter [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de).)



Graphisch lässt sich also das Verhältnis der Rechtsgebiete wie folgt darstellen:



Allerdings darf diese Abbildung nicht dahingehend missverstanden werden, dass Verwaltungs- und Verfassungsrecht wirklich gleichgeordnet sind.

5

*Vorrang des Verfassungsrechts*

Vielmehr besteht ein Vorrang des Verfassungsrechts, welches jedem anderen Recht übergeordnet ist (vgl. auch die Abbildung in Rn. 229).

*GG regelt zentrale Prinzipien der Staatsorganisation*

Das Grundgesetz als Verfassung regelt zum einen die Grundlagen der Staatsorganisation, also z.B. die Befugnisse der obersten Staatsorgane und ihr Verhältnis untereinander oder die Staatszielbestimmungen.

*und des Verhältnisses Staat-Bürger (GRe)*

Zum anderen werden die elementaren Grundzüge des Verhältnisses Bürger-Staat in seinem Grundrechtsteil in den Art. 1 bis 19 GG geregelt.

Eine genauere Konkretisierung dieses Verhältnisses findet im Verwaltungsrecht statt, welches sich aber immer an die Vorgaben des übergeordneten Verfassungsrechts halten muss, d.h. das einfache Gesetzesrecht darf nicht gegen das Grundgesetz verstoßen und in Zweifelsfällen ist die Interpretation des einfachen Gesetzesrechts zu wählen, die mit der Verfassung übereinstimmt (verfassungskonforme Auslegung).

6



**hemmer-Methode: Diese Darstellungen sind nicht abschließend. Streng genommen zählen auch das Steuer- und das Strafrecht zum Öffentlichem Recht, da der Bürger dort typischerweise im Subordinationsverhältnis zum Staat steht. Diese Rechtsgebiete haben sich aber verselbstständigt und werden eigenständig behandelt.**

## II. Formelles Recht und materielles Recht

formelles und materielles Recht

Eine wichtige Unterscheidung, die in diesem Skript zum Öffentlichen Recht häufig eine Rolle spielen wird, ist die zwischen formellem und materiellem Recht bzw. zwischen formeller und materieller Rechtmäßigkeit.<sup>3</sup>

7

Vereinfacht ausgedrückt bestimmt das materielle Recht, wie die Rechtslage im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt tatsächlich ist, während das formelle Recht festlegt, wie das entsprechende Recht verwirklicht werden kann bzw. über die Rechtslage entschieden werden muss.

8



**Bsp.:** *Unter welchen Voraussetzungen jemand eine Baugenehmigung bekommen kann, oder aber wann ihm ein Gewerbe untersagt werden kann, regelt das materielle Recht.*

*Welches Verfahren bei der Erteilung der Genehmigung bzw. der Untersagung einzuhalten ist, also z.B. welche Anträge gestellt und welche Beteiligten angehört werden müssen, sind formell-rechtliche Fragen.*



**hemmer-Methode:** Im Zivilrecht spielt dagegen die Einhaltung von Formen eine geringere Rolle, regelmäßig ist z.B. ein Vertragsschluss unter Privaten formfrei. Bei staatlichem Handeln muss dagegen zum einen geklärt sein, welches Organ handeln darf; zum anderen dient es der Rechtssicherheit und dem Schutz vor staatlicher Willkür, wenn Entscheidungen in einem formalisierten Verfahren getroffen werden.

Ein Akt staatlicher Gewalt ist dabei grds. nur dann rechtmäßig, wenn seine formellen und seine materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

9



**Bspe.:**

- ⇒ *Ein Gesetz darf (materiell) nicht gegen die Grundrechte verstoßen und muss (formell) in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren erlassen worden sein.*
- ⇒ *Eine Gewerbeuntersagung muss sich auf die gesetzlich vorgesehenen Gründe (z.B. § 35 GewO) stützen und in einem formell ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren (zuständige Behörde, Anhörungen usw.) erlassen worden sein.*

<sup>3</sup> Zur Abgrenzung zwischen Gesetzen im formellen Sinn und materiellen Gesetzen vgl. unten Rn. 229.

## 1. KAPITEL: STAATSRECHT

### § 1 DIE WICHTIGSTEN VERFASSUNGSRECHTSBEHELFE

abschließende Zuständigkeiten des BVerfG

Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht sind miteinander verwoben und auch in einer Klausur können Fragen aus beiden Bereichen eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Eine klare Trennlinie verläuft aber v.a. zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit i.S.d. weit gefassten § 40 VwGO und der Verfassungsgerichtsbarkeit mit ihren abschließend aufgezählten Zuständigkeiten (sog. Enumerationsprinzip).<sup>4</sup>

10



Die wichtigsten, dem BVerfG zugewiesenen, Streitigkeiten sind:<sup>5</sup>

- ➡ Organstreitverfahren, Art. 93 I Nr. 1 GG
- ➡ Abstrakte Normenkontrolle, Art. 93 I Nr. 2 GG
- ➡ Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage), Art. 100 GG
- ➡ Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG<sup>6</sup>



**hemmer-Methode: Sehen Sie den – gerade im Öffentlichen Recht auch schon für Studium und Erstem Examen besonders wichtigen – Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Rechtsbehelf und dem materiellen Recht: Die Verfassungsbeschwerde dient in erster Linie dem individuellen Grundrechtsschutz des Bürgers, sodass in der Begründetheitsprüfung stets die Probleme der Grundrechtsverletzungen zu behandeln sind. Beim Organstreitverfahren geht es dagegen um die Rechte der obersten Staatsorgane, sodass es sich hier materiell i.d.R. um Staatsorganisationsrecht handeln wird. Die konkrete und abstrakte Normenkontrolle dienen hingegen der Verfassungsmäßigkeitskontrolle an sich, sodass gleichermaßen Staatsorganisationsrecht und die Grundrechte Prüfungsgegenstand sein können. Hüten Sie sich aber vor Schubladendenken und Übereinfachung: Das Gesetzgebungsverfahren als Teil des Staatsorganisationsrechts kann z.B. i.R.d. formellen Verfassungsmäßigkeit (vgl. Rn. 108) einer Schranke auch bei einer Verfassungsbeschwerde von Bedeutung sein.**

<sup>4</sup> Den vollständigsten Überblick über die vor dem BVerfG möglichen Verfahren gibt § 13 BVerfGG.

<sup>5</sup> Zur vollständigen Übersicht und ausführlichen Darstellung der Verfassungsrechtsbehelfe vgl. **Hemmer/Wüst, Staatsrecht II, Rn. 3 ff.** bzw. bzgl. der Verfassungsbeschwerde, **Hemmer/Wüst, Staatsrecht I, Rn. 9 ff.**

<sup>6</sup> Die Verfassungsbeschwerde ist mit großem Abstand das praxisrelevanteste Verfahren vor dem BVerfG. Seit Gründung des BVerfG machen Verfassungsbeschwerden über 96 % aller dort anhängigen Verfahren aus. Im Jahr 2014 bspw. waren es 6.606 Verfassungsbeschwerden bei insgesamt 6.811 Verfahren vor dem BVerfG. Von diesen Beschwerden waren allerdings 6.217 Verfahren erfolglos!

## A) Organstreitverfahren<sup>7</sup>

Im Organstreitverfahren (gem. Art. 93 I Nr. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG) entscheidet das BVerfG, wenn die obersten Staatsorgane über die ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Kompetenzen streiten.

11



### Zulässigkeitsprüfung:

- I. Zuständigkeit des BVerfG: Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG
- II. Parteifähigkeit, Art. 93 I Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG
- III. Verfahrensgegenstand, § 64 I BVerfGG
- IV. Antragsbefugnis, § 64 I BVerfGG
- V. Form (§§ 23 I, 64 II BVerfGG) und Frist (§ 64 III BVerfGG)

### I. Zuständigkeit

Zuständigkeit für  
Organstreit

Die Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 GG i.V.m. § 13 Nr. 5 BVerfGG.

12

### II. Parteifähigkeit

parteifähig: oberste  
Bundesorgane

Parteifähig (oder beteiligtenfähig) als Antragsteller und Antragsgegner sind nach Art. 93 I Nr. 1 GG i.V.m. § 63 BVerfGG die obersten Bundesorgane,

13



**Bspe.:** Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat.

andere Beteiligte

sowie andere Beteiligte, die durch das Grundgesetz oder die GeschO eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.



**Bspe.:** Präsident von Bundestag und Bundesrat, Bundeskanzler, Fraktionen, Bundesversammlung.

auch politische Parteien

Nach der Rechtsprechung des BVerfG können auch politische Parteien und einzelne Abgeordnete<sup>8</sup> parteifähig sein, soweit es um ihre Rechte aus Art. 21 GG bzw. Art. 38 I S. 2 GG geht. Soweit es Parteien um sonstige Rechte, bspw. aus Art. 14 GG geht, kommt alleine eine Verfassungsbeschwerde in Betracht.

<sup>7</sup> Vgl. dazu näher Hemmer/Wüst, Staatsrecht II, Rn. 3 ff.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfGE 70, 324-388 (350), Az. 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 = jurisbyhemmer.